

# Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU  
BERLINER GÄRTNER-BORSE



Für die Kriegszeit vereinigt mit  
**TASPO** Thalacher Allgemeine Samen-  
und Pflanzen-Offerte

Amtl. Zeitung für den Gartenbau im Reichswehrstand u. Mittellagenblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Postverlagsort Frankfurt/Oder · Ausgabe B · Erscheint wöchentlich, Bezugsgebühr, Ausgabe A monatlich RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsbauernführers) vierteljährlich RM 0,75 zuzüglich Postbestellgebühr. Berlin, Donnerstag, 14. Dezember 1944/61. Jahrg./Nr. 50

## Pflichtgemäße Erfüllung der Kriegsaufgaben des Gärtners in entscheidender Stunde Voller Einsatz auf jeden Fall!

Von Reichsgärtnermeister m. d. F. d. G. b. Hermann Köhler, Berlin

Jeder deutsche Gärtner, der nicht mit geschlossenen Augen durchs Leben geht, hat in den letzten Monaten dieses schweren Kriegsjahres wohl oft im stillen gebangt und sich die Frage vorgelegt: Wie mag es wirklich bestellt sein um die Erzeugung gärtnerischer Güter zur Ernährung unseres Volkes?

Viele Blumen- und Zierpflanzenbauer und Baumschuler, die seit Jahrzehnten Einfuhr tätigt, spüren im eigenen Betrieb, daß unsere Grenzen enger gezogen sind. Die Massen holländischer und belgischer Erzeugnisse z. B. blieben in diesem Jahr ganz aus. Auch aus anderen Gebieten im Osten, Süden und Westen kamen Einfuhren wie früher nicht mehr herein. Neben den vielen Arten von Pflanzen für den kulturellen Bedarf des deutschen Menschen kamen vor allem gartenbauliche Ernährungsgüter, insbesondere Frühgemüse und Obst, aus diesen besetzten Ländern. Bei dieser Sachlage muß es wohl jedem Gärtner klargeworden sein, daß der Ausfall in irgendeiner Form durch eigene inländische Erzeugung wieder wettgemacht werden muß. Außerdem haben viele Erzeuger erleben können, daß ihnen trotz größter Anstrengungen im letzten Jahr nicht in jedem Fall der Erfolg beschieden war, von ihren Ländereien, sei es durch Trockenheit, ungünstiges Saatgut, fehlende Arbeitskräfte oder sich sonst auswirkende Fehlschläge, die Ernten herunterzuholen, die sie erhofften.

Die Festsetzung der Gemüserationen für die Bevölkerung gibt daher einen Aufschluß über den Stand und die Lage auf dem Ernährungssektor.

### Die Lage ist ernst!

Wenngleich darum kein Anlaß zu Befürchtungen in der Versorgung gegeben zu sein braucht, muß die Parole für den deutschen Gärtner für das Erzeugungsjahr 1945 lauten: „Pflichtgemäße Erfüllung der Kriegsaufgaben, hilft mit der Ernährung und Wehrhaftigkeit des deutschen Volkes zu sichern“.

Im Lauf der letzten Wochen sind nun schon oft durch die verschiedensten Aufsätze und Hinweise in der „Gartenbauwirtschaft“ Wege aufgezeichnet worden, die uns dem Ziel des verstärkten Anbaus von Gemüse und Gemüsejungpflanzen näher bringen

sollen. Dennoch gibt es Gärtner, die noch immer die Zeichen der Zeit nicht verstanden haben und glauben, man könne sich über Pflichtprozentzahlen für die Umstellung auf gemüsebauliche Erzeugung streiten.

### Deutsche Gärtner, Kameraden!

Dem Soldaten an der Front, dem Matrosen auf See oder dem Flieger in der Luft sind auch keine Pflichtzahlen für notwendige Abschüsse oder soldatisches Verhalten vorgeschrieben. Er kämpft ehrlich als Soldat, verteidigt und beschützt sein Vaterland getreu seinem Eid. Wir Gärtner als einfache und tatkräftige Pioniere der Ernährungsfrente haben wie sie zu handeln. Wir haben uns in allem würdig einzureihen in diese Front rücksichtsloser und aufopfernder Kämpfer für unsere Heimat. Jeder versuche, in edlem Wettstreit es besser als der Nachbar zu machen. Die Reichs- und Landessieger der letzten Jahre sollen euch Vorbild sein.

Die Anordnung 19/1944 vom 1. 12. 1944 des Vorsitzenden der Hauptvereinigung soll die Grundlage für den Einsatz des ganzen Berufes sein. Erst die restlose Durchführung und darüber hinaus das volle Gelingen des Anbaus sind die

Ziele der Erfüllung eurer täglichen Pflicht. Die Landes- und Kreisgärtnermeister sowie die Landes-, Kreis- und Ortsfachvereine sind hierbei die Stütz- und Eckpfeiler, die Männer in den Landes- und Kreisbauernschaften die amtlichen Träger des Kampfes der harten Erzeugungsschlacht. Jeder hat seine ganze Kraft zur Durchführung dieses Kampfes einzusetzen. Getreu den Parolen unseres Reichsbauernführers Backe sind wir stolz darauf, an diesem einmaligen geschichtlichen Ringen um unsere Ernährungsfreiheit teilzunehmen zu dürfen und halten es mit den Worten seiner Rede zu Beginn der 6. Erzeugungsschlacht:

„Sollen Front und Rüstung ihre Aufgabe erfüllen, so ist Voraussetzung dafür, daß sie ausreichend ernährt werden, das heißt, die Lösung unserer Aufgabe ist die Voraussetzung zur Lösung ihrer Aufgabe.“

Dieser Satz verpflichtet uns, noch intensiver als bisher die Erzeugung von Ernährungsgütern, insbesondere die Anzucht hochwertiger Gemüsejungpflanzen, durchzuführen und den Anbau von Fertiggemüse in der vorgeschriebenen Form noch energischer vorzutreiben.

## Jede sich irgendwie bietende Möglichkeit zur Anzucht von Gemüsejungpflanzen gilt es auszunützen Noch stärkere Umstellung der Blumenbaubetriebe

Trotz der allgemein anerkannten kulturellen Bedeutung, des Blumen- und Zierpflanzenbaus muß im kommenden Jahr der Anbau von Blumen- und Zierpflanzen noch weiter eingeschränkt werden. Wer die Kriegsgeschichte der letzten Monate verfolgt hat, wird darüber nicht weiter erstaunt sein. Die Aufrufe zum totalen Kriegseinsatz lassen erkennen, daß auch auf anderen kulturellen Gebieten weitgehende Einschränkungen erfolgen; also müssen auch wir dem Gebot der Stunde Folge leisten.

Was würde es uns nützen, wenn der Blumen- und Zierpflanzenbau noch einige Zeit auf dem derzeitigen Stand erhalten bliebe, wenn die unbedingt erforderliche Sicherung der Ernährung nicht mehr gewährleistet wäre oder

wenn es den Feinden Deutschlands, die teilweise schon die Grenzen des Reiches überschritten haben, gelingen würde, Deutschland zu besetzen und in die Lage kämen, ihre aus Haß und Vernichtungswillen geborenen Pläne gegen das deutsche Volk zu verwirklichen? Es würde das der Untergang des deutschen Volkes mit all seinen hohen kulturellen Bestrebungen, aber auch der Zusammenbruch der gesamten deutschen Wirtschaft sein. Das müssen wir uns vor Augen halten, wenn die an den deutschen Blumen- und Zierpflanzenbau zu stellenden Forderungen schwer tragbar erscheinen. Es geht jetzt um das Sein oder Nichtsein unseres ganzen Volkes. Es kann daher keine Last — mag sie noch so groß sein — als zu schwer angesehen werden.

In der neuen Anordnung ist auf alle Eigenarten unserer Betriebe und auf solche mit nennenswerten Spezialkulturen Rücksicht genommen. Es sind Vorkehrungen getroffen, daß auch über die schweren Zeiten des Augenblicks hinaus die Sortimente erhalten bleiben und uns als deutschen Gärtnern dadurch die Möglichkeit gegeben wird, nach diesem schweren Ringen in friedlicher Arbeit wieder unseren Mann als Kultivator und Fachmann zu stehen. Jetzt aber, wo Tausende deutscher Gärtner an vorderster Front stehen und dem Krieg an den Grenzen der Heimat täglich ihr schweres Opfer bringen, ist das erste Gebot der in der Heimat befindlichen Berufskameraden, Ernährungsgüter zu schaffen oder mit letzter Hingabe sich kriegswirtschaftlich einzusetzen. Die Berufsführung ist sich voll und ganz der Verantwortung bewußt, die auf ihr ruht, insbesondere auch hinsichtlich der Erhaltung wertvoller Kulturbestände für späteres friedensmäßiges Schaffen. Sie fordert darum auch, daß jeder Gärtner in der Heimat treue Gefolgschaft leistet und sich im Sinne der Zeit befaßt.

Nur mit eisernem Willen und gläubigem Herzen wird der deutsche Gartenbauer den Kampf und Einsatz in der Heimat erfolgreich bestehen. Unsere Arbeit im 6. Kriegserzeugungsjahr sei von der Parole geleitet:

Voller Einsatz auf jeden Fall!  
Steigerung der Erzeugung und der Ablieferung!

rungen gesammelt haben. Trotzdem werden die Kreisgärtnermeister in Zusammenarbeit mit dem Kreisfachwart Gemüsebau für weitere Belehrung und Aufklärung sorgen, so daß niemand behaupten kann, er verstehe zu wenig vom Gemüsebau, um der ihm auferlegten Pflicht nachzukommen.

Bei der Anzucht von Jungpflanzen muß so vorgegangen werden, daß nur gesunde und kräftige Pflanzen zur Ablieferung kommen. Ganz besonderer Wert ist auf die Anzucht von Gemüsejungpflanzen mit Topfballen zu legen. Ballenpressen sind noch erhältlich. Soweit solche aber fehlen sollten, muß entweder die Gemeinschaftshilfe eingesetzt, oder es sind Behelfsgeräte zu verwenden. Ein einfaches zur Herstellung von Topfballen sehr geeignetes Gerät kann in jedem Gartenbaubetrieb mit Leichtigkeit beschafft werden. Es besteht aus einem etwa 8 cm langen Abschnitt von einem Eisenrohr mit 4 cm lichter Weite und einem etwas schwächeren Stück Rundholz, das auf einem Brettchen befestigt ist. Die Rohrabschnitte werden auf dem Pflanzlich wie ein Anzuchttopf mit Erde gefüllt, danach pikiert man eine Gemüsepflanze hinein, drückt mit dem Holz den Ballen aus dem Rohr und stellt den Ballen in einen Handkasten. Die Arbeit geht sehr schnell.

In den Baumschulen ist zu unterscheiden zwischen der Anzucht von Obstgehölzen und den sogenannten Nutz- und Zweckpflanzen, wie sie in der als Anlage zur Anordnung Nr. 19/1944 veröffentlichten Liste genannt sind, die als unbedingt kriegswichtig angesehen werden, und den eigentlichen Ziergehölzen. Für die Anzucht von Ziergehölzen darf höchstens 25 v. H. der im Jahre 1939 genutzten Fläche Verwendung finden.

Die Umstellung vieler Blumenbaubetriebe in Deutschland war schon in den hinter uns liegenden Kriegsjahren vorbildlich; diese Betriebe werden auch den gesteigerten Ansprüchen gerecht werden. Leider hat es aber auch Betriebsinhaber gegeben, die nur durch Strafanordnung und Entziehung von bewirtschafteten Materialien zur Erfüllung ihrer Pflichten veranlaßt werden konnten. Künftig wird gegen die Säumnisse unachsichtlich vorgegangen. Wer in der Stunde der Not anstatt an das Gemeinwohl an die eigenen Interessen denkt, verdient schärfste Bestrafung. Hier und da ist es Drückbergern gelungen, sich der ihnen auferlegten Verpflichtung zur Umstellung mit der Behauptung zu entziehen, ihre Gewächshäuser seien gänzlich ungeeignet. Das kann nicht mehr geduldet werden. Es liegen Beweise genug vor, daß auch in den ältesten Gewächshäusern Aussaaten von Gemüsepflanzen gemacht werden können. Auf den Hängebrettern haben die Jungpflanzen, bis sie in die Frühbeete gebracht werden können, einen durchaus geeigneten Platz. Also fort mit den faulen Ausreden! Auch die Betriebe, die infolge ihrer Spezialkulturen, z. B. Azaleen und Eriken, ungeeignete Erdarten haben, können durch Verbesserung der Erden gemüsebaulich genutzt werden. Auf jeden Fall aber besteht die Möglichkeit zur Anzucht von Gemüsejungpflanzen, deshalb sind die grundsätzlichen Ausnahmebestimmungen für derartige Betriebe in Formfall gekommen.

Kein deutscher Gärtner ist berechtigt, aus eigenem Ermessen weniger Gemüse bzw. Gemüsejungpflanzen anzubauen, als in der Anordnung gefordert wird. Wer glaubt, nicht instande zu sein, den auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, der hat bei der zuständigen Kreisbauernschaft einen wohl begründeten Antrag auf teilweise Befreiung von der Umstellung zu stellen. Es sei darauf hingewiesen, daß bis zur Genehmigung eines Antrages durch die Dienststelle II F 1 des Reichsbauernführers, der alle Anträge über die Landesbauernschaften zur Entscheidung zuzuleiten sind, die Verpflichtung zur Umstellung in vollem Umfang fortbesteht. Es darf also, auch wenn ein mit triftiger Begründung versehenen Antrag gestellt wurde, bis zur Genehmigung des Antrages nichts unternommen werden, was nach den Bestimmungen der Anordnung erforderlich ist. Zu beachten ist ferner, daß nur Anträge Berücksichtigung finden können, wenn ein Betriebsplan beigefügt ist.

Die Anordnung 19/44 ist die neue rechtliche Grundlage für die Durchführung und Ueberwachung des Gemüsebaus und Anzucht von Gemüsejungpflanzen in den Gartenbaubetrieben. Den Bestimmungen der neuen

(Fortsetzung siehe Seite 2)

## Anbau von Gemüsejungpflanzen und Gemüse in den Betrieben des Blumen- und Zierpflanzenbaus

Anordnung Nr. 19/44 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Anordnung Nr. 19/44

der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Anbau von Gemüsejungpflanzen und Gemüse in Betrieben des Blumen- und Zierpflanzenbaus \*)  
Vom 1. Dezember 1944

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft v. 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 911) und des § 8 der Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 6. Februar 1937 (RNvbl. S. 77) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsbauernführers angeordnet:

### § 1. Allgemeines

(1) Erzeugerbetriebe, die sich bis zum 1. September 1939 mit der Anzucht von Blumen und Zierpflanzen einschließlich Blumenzweibern und Ziergehölzen nicht befaßt haben, dürfen diese Erzeugnisse nicht heranziehen.

(2) Eine Erweiterung des Blumen- und Zierpflanzenbaus über den Stand des Jahres 1939 hinaus ist nicht gestattet.

(3) Erzeugerbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind alle Betriebe, die Blumen und Zierpflanzen gärtnerisch und feldmäßig zu Erwerbszwecken heranziehen. Dazu gehören auch Betriebe der öffentlichen Hand, Werkstätten u. a.

### § 2. Glasflächen

(1) Betriebe des Blumen- und Zierpflanzenbaus mit mehr als 500 qm Glasfläche haben:

vom 1. 12. steigend bis 28. 2. mind. 65 v. H. vom 1. 3. bis 31. 5. . . mindestens 85 v. H. u. vom 1. 6. bis 15. 10. mindestens 65 v. H. ihrer gesamten heizbaren und nicht heizbaren Glasfläche mit der Anzucht von Gemüsejungpflanzen und Gemüse auszunützen.

(2) Die Bestimmungen der Ziffer (1) gelten auch für Kleinbetriebe mit weniger als 500 qm Glasfläche mit der Maßgabe, daß der Anbau in der Zeit vom 1. März bis

15. Oktober durchgehend mindestens 65 v. H. zu betragen hat.

(3) Glasflächen, die für den Anbau von Fertiggemüse nicht geeignet sind, sind zur Anzucht von Gemüsejungpflanzen zu verwenden.

(4) Betriebe mit Glasflächen müssen bis Ende Dezember mit den notwendigen Vorarbeiten zur Aufnahme der angeordneten Anzucht von Gemüsejungpflanzen und Gemüse (Gemüseausaaten, Erdämpfen usw.) begonnen haben.

### § 3. Freilandflächen

Betriebe, die Blumen, Stauden und Blumensamen gärtnerisch und feldmäßig heranziehen, haben vom 1. April bis zum Einbringen der Spätgemüseernte mindestens 75 v. H. ihrer zum Blumen-, Stauden- und Blumensamenanbau genutzten Freilandfläche mit dem Anbau von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen zu verwenden.

### § 4. Baumschulen

(1) Baumschulen dürfen jährlich höchstens 25 v. H. der im Jahre 1939 mit Ziergehölzen und Zierstauden aufgeschulften Flächen neu anschulen.

(2) Als Ziergehölze und Zierstauden gelten alle Pflanzen, die in der anliegenden Liste der Nutz- und Tarnungspflanzen nicht genannt sind.

(3) Die durch die Einschränkung freierwachsenen Flächen sind gemüsebaulich, landwirtschaftlich oder zur Anzucht von Obstgehölzen, Beerensträuchern, Beerenstauden, sowie Nutz- und Tarnungspflanzen zu nutzen.

(4) Sämtliche Baumschulflächen müssen in Zwischenkulturen mit Gemüse bebaut werden, soweit sie zur Anzucht von Gemüse geeignet sind.

### § 5. Zwischenkulturen

Zwischenkulturen im Freiland und unter Glas (z. B. Gemüse zwischen Rosen, Flieder oder Nelken) sind als Gemüsebauliche höchstens

bei der 1. Ernte m<sup>2</sup> 10 v. H. bei der 2. Ernte mit 5 v. H. der mit Zwischenkulturen genutzten Fläche zu bewerten und können auf den im § 2 Absatz 1, 2 und § 3 vorgeschriebenen Mindestanbau angerechnet werden.

### § 6. Ausnahmen

(1) Der Reichsbauernführer kann zur Erhaltung von Sortimenten, zur Samenrucht, für Spezialbetriebe z. B. Azaleen- und Eriken-Spezialbetriebe und für Ausfuhrzwecke auf Antrag zusätzliche Freiland- und Glasflächen freigeben. Die Anträge sind über die zuständigen Kreisbauernschaften an den Reichsbauernführer zu richten.

(2) Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer

a) zur Sicherung einer ausreichenden Gemüseversorgung weitergehende Einschränkungen des Blumen- und Zierpflanzenbaus anordnen,

b) zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung — auch unter Auflagen — zulassen.

### § 7. Ueberwachung

Die Ueberwachung der Bestimmungen dieser Anordnung wird den Landesbauernschaften übertragen, die sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Landesleistungsausschüsse für den Gemüse- und Obstbau bedienen können.

### § 8. Strafbestimmungen

Zwiderhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann darüber hinaus Betriebe, die sich nicht in festgelegtem Umfang auf den Gemüsebau umstellen, die weitere Anzucht von Blumen- und Zierpflanzen, Ziergehölzen und Zierstauden aller Art in einem über die Bestimmungen dieser Anordnung hinausgehenden Umfang oder ganz verbieten.

### § 9. Inkraftsetzung

(1) Diese Anordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 33/43 betr. Umstellung des Blumen- und Zierpflanzenbaus auf den Gemüsebau vom 8. 12. 1943 (RNvbl. S. 509) außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1944.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.

L. A. Dr. Müller.

\*) Anlage siehe Seite 3